

# Vereinssatzung

Stand 11.12.2017

## **Verein der Freunde der Gebrüder-Grimm-Schule e.V.**



Berlinerstr.137 59075 Hamm  
02381/305 307



- 
1. Vorsitzende: Anke Schunck, Zoetermeerstr. 38, 59075 Hamm
  2. Vorsitzender: Lutz Grefer, Strackstr. 20, 59075 Hamm
- Kassiererin: Annette Helm, Ludgeristr. 12, 59075 Hamm  
Schriftführerin: Nicole Koch, Alter Uentroper Weg 152, 59071 Hamm

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Gebrüder-Grimm Schule“, nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein trägt seinen Sitz in Hamm.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit und des kulturellen Lebens der Gebrüder-Grimm-Schule.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmittel,
  - Pflege der Tradition der Gebrüder-Grimm-Schule,
  - Förderung von schulbegleitenden Veranstaltungen für die Schulgemeinde,
  - Förderung der sozialen Belange der Schüler
  - Förderung der Integration ausländischer Schüler und Eltern. Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für den Vereinszweck im Sinne des §2 einzusetzen. Über seinen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen durch Tod,
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - durch Austritt,
  - durch Streichung,
  - durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Schuljahres (31.07) zulässig. Die Austritterklärung muss vorher schriftlich abgegeben sein.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für einen Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen ausdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt 10.--€, bei Ehepaaren bzw. Lebenspartnern 12.--€.
- (2) Der Mitgliederbeitrag ist zum 01.10 eines jeden Jahres fällig und wird per Bankeinzug erhoben.
- (3) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjares wird der volle Mitgliederbeitrag fällig.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (MV).

#### **§6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart,
  - dem Schulleiter als geborenem Mitglied,
  - dem Beisitzer.

Dem Vorstand kann auf Beschluss der MV ein Vertreter der Schulpflegschaft und der ausländischen Eltern mit beratender Stimme angehören.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. In Kassenangelegenheiten können Einzelvollmachten durch den Vorstand ausgesprochen werden. Die Person, für die eine Einzelvollmacht erteilt wurde, ist berechtigt Kassenangelegenheiten durchzuführen.

#### **§7 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **Satzung „Freunde der Gebrüder-Grimm-Schule e.V.“ – Stand 11.12.2017**

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufen der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung,
  - Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
  - (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  - (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, die Kasse der Schatzmeister.
  - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
  - (6) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§8 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - Wahl von 2 Klassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren; einer der Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts, Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§9 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Schuljahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tages vorher durch die Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich

## **Satzung „Freunde der Gebrüder-Grimm-Schule e.V.“ – Stand 11.12.2017**

verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung und die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlleiter übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.
- (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dies muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift wird in der Schule ausgehängt.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung. Es ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Hamm mit dem Auftrag, das Vermögen zu Gunsten der Gebrüder-Grimm-Schule in Hamm zu verwenden.

### **§11 Inkrafttreten**

**Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung, dem 11.12.2017 in Kraft.**